

Vorläufige Stellungnahme des WbB

Zum Bericht der Petitionskommission an den Landrat zur Petition von Swiss Cycling (Schweizerischer Radfahrer-Bund): Wanderwege für Mountainbiker

Der Waldwirtschaftsverband beider Basel – WbB begrüsst es, wenn das Radfahren gesetzlich klar geregelt wird. Aus diesem Grund begrüsst er die Überweisung eines Postulates zum Thema Wanderwege für Mountainbiker. Dabei sind aus unserer Sicht folgende Punkte zu beachten:

1. Waldwege dienen grundsätzlich der Erschliessung zum Zweck der Holznutzung (Nutzfunktion des Waldes). Diese Funktion ist aus Sicht der Waldeigentümer in den meisten Fällen prioritär. Sämtliche anderen Waldbenutzer haben diese „Vorrangfunktion“ und insbesondere auch das Eigentum Wald zu respektieren und sich entsprechend zu verhalten.
2. Der Wald dient der Bevölkerung für verschiedene Freizeitaktivitäten als Erholungsraum (Erholungsleistung). Diese Leistung wird immer stärker beansprucht, insbesondere auch „das Biken“ hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Waldeigentümer freuen sich grundsätzlich sehr über die steigende Bedeutung des Waldes für die Bevölkerung. Es ist aber wichtig, dass die verschiedenen Ansprüche und Forderungen ausgewogen sind und niemand bevorteilt oder stark benachteiligt wird.
3. Aus der Sicht des Waldeigentümers können befestigte Wege grundsätzlich durch Erholungssuchende genutzt werden, solange sie diese nicht verlassen und die Öffentlichkeit die zusätzlich entstehenden Unterhaltskosten übernimmt. Es ist auch durchaus denkbar, dass man den Begriff „befestigte“ Wege, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung durch Biker, überdenken muss. Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Gruppen von Erholungssuchenden (WandererInnen, WalkerInnen, ReitlerInnen und FahrradfahrerInnen etc.) sind im Rahmen der ordentlichen Planungsinstrumente zu lösen.
4. Unbefestigte Wege, Pfade etc. dürfen nur befahren werden, wenn der Grundeigentümer seine Einwilligung gegeben hat, der Nutzungsausfall entschädigt und die Werkeigentümerhaftung ausgeschlossen wird. Diese Regelungen sind im Rahmen des Waldentwicklungsplanes (WEP) zu treffen.
5. Der Begriff „kartierte Wege“ ist missverständlich. Es kann nicht sein, dass eine Organisation ohne Einverständnis des Grundeigentümers Routen auf Karten einzeichnet und diese dann als „kartiert“ bezeichnet.
6. Der WbB kann sich vorstellen, dass die Eigentümer für einzelne Mountain-Bike-Strecken im Rahmen eines regionalen Bike-Netzes einer Bewilligung zuzustimmen, wenn diese von öffentlichem Interesse sind, andere Waldgebiete geschont werden und die Bedingungen unter Punkt 4 eingehalten werden.

Liestal, 3. März 2010